



Nachtrag Nr. 1 zum Prospekt der

# VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT

für das

## Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate

Dieser Nachtrag Nr. 1 (der "**Nachtrag**") stellt einen Nachtrag zum Prospekt (wie nachstehend definiert) gemäß Artikel 16 (1) der Richtlinie 2003/71/EG in der geltenden Fassung (die "**Prospektrichtlinie**") und § 6 Abs 1 Kapitalmarktgesetz in der geltenden Fassung ("**KMG**") dar und ergänzt den Prospekt vom 21.9.2016 (der "**Original Prospekt**" oder der "**Prospekt**") für das Angebotsprogramm (das "**Programm**") für Schuldverschreibungen und Zertifikate (die "**Wertpapiere**") der VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT (die "**Emittentin**" oder die "**Anleihschuldnerin**") und sollte gemeinsam mit dem Prospekt gelesen werden.

Der Prospekt wurde am 21.9.2016 von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") in ihrer Eigenschaft als für die Billigung des Prospekts zuständige Behörde gemäß KMG gebilligt.

Dieser Nachtrag wurde am 13.10.2016 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, hinterlegt und bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde zur Billigung eingereicht und steht Anlegern in elektronischer Form auf der Website der Emittentin unter "[www.hypovbg.at](http://www.hypovbg.at)" zur Verfügung. Papierversionen dieses Nachtrags sind während üblicher Geschäftszeiten kostenlos am Hauptsitz der Emittentin in Österreich, Hypo-Passage 1, A-6900 Bregenz, erhältlich. Dieser Nachtrag wurde bei der Wiener Börse, die das Programm zum Geregelten Freiverkehr zugelassen hat, eingereicht. Die Emittentin hat die FMA ersucht, der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland eine Bescheinigung über die Billigung zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Nachtrag gemäß der Prospektrichtlinie und dem KMG erstellt wurde.

Begriffe, die im Prospekt definiert sind, haben in diesem Nachtrag dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

**Dieser Nachtrag stellt weder ein Angebot zum Verkauf von Wertpapieren noch eine Einladung, ein Angebot zum Kauf von Wertpapieren zu stellen, dar.**

Soweit es Abweichungen zwischen (a) einer Aussage in diesem Nachtrag oder einer Aussage, die durch diesen Nachtrag per Verweis in den Prospekt aufgenommen wurde und (b) einer anderen Aussage im Prospekt oder einer Aussage, die durch Verweis in den Prospekt aufgenommen wurde, gibt, geht die in (a) erwähnte Aussage vor.

Soweit in diesem Nachtrag nichts Gegenteiliges angegeben ist, gab es keine wichtigen neuen Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die seit der Veröffentlichung des Prospekts aufgetreten sind bzw festgestellt wurden.

**Gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG in der jeweils gültigen Fassung haben Anleger, die sich bereits zu dem Erwerb oder der Zeichnung von Wertpapieren verpflichtet haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, das Recht ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Die Rücktrittsfrist endet am 17.10.2016.**

Dieser Nachtrag wurde bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde gemäß KMG zur Billigung eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs 1 KMG.

**13.10.2016**

## Allgemeine Hinweise

Dieser Nachtrag ist kein Angebot zum Kauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf der Wertpapiere an Personen in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine Aufforderung ein Angebot zu stellen unrechtmäßig wäre. Die Aushändigung dieses Nachtrags oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Nachtrags zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Nachtrags noch der Verkauf oder die Lieferung von Wertpapieren, dass sich seit dem Datum dieses Nachtrags, oder falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende im Nachtrag enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften als Gesamtes (zusammen die "**Hypo-Gruppe**") führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, wenn diese früher eintritt, der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt auftreten bzw. festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Prospekt bekannt zu machen.

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben wurden durch die Emittentin und etwaige andere in diesem Nachtrag angegebene Quellen zur Verfügung gestellt. Die Vervielfältigung und Verbreitung der Informationen zu einem anderen Zweck als dem Erwerb der Wertpapiere ist unzulässig. Keine Person ist berechtigt, Angaben zu dem Angebot von unter dem Programm begebenen Wertpapieren zu machen oder Erklärungen zu diesem Angebot abzugeben, die nicht in dem durch diesen Nachtrag ergänzten Prospekt enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Emittentin genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Wertpapiere gegeben werden und die über die in dem um diesen Nachtrag (und allfällige weitere Nachträge) ergänzten Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind ungültig.

Die Angaben in dem durch diesen Nachtrag ergänzten Prospekt sind nicht als rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung auszulegen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Wertpapieren eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundenen Risiken durchführen.

Die Wertpapiere wurden und werden weder gemäß dem Securities Act registriert werden und noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder andere Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten ansässig sind angeboten oder verkauft werden.

Aufgrund des Vorliegens wichtiger neuer Umstände und/oder wesentlicher Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten (gemäß Artikel 16 (1) der Prospektrichtlinie und § 6 (1) KMG) betreffend die im Prospekt angegebenen Informationen, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinträchtigen könnten, wird der Prospekt wie folgt geändert:

**1. Im Abschnitt "ZUSAMMENFASSUNG DES PROGRAMMES", der auf Seite 11 des Original Prospekts beginnt, werden im Element B.13 "Ereignisse aus jüngster Zeit die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind" in der rechten Spalte (i) nach dem siebten Absatz und (ii) nach dem achten Absatz folgende Absätze ergänzt:**

**(i)**

"Am 10.10.2016 hat der KAF die vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht, wonach die Rückkaufangebote von den Gläubigern mit den gemäß § 2a (4) FinStaG erforderlichen Mehrheiten angenommen wurden. Außerdem hat der KAF die offizielle Ergebnisbekanntmachung gemäß § 2a (4) FinStaG veröffentlicht und die Abwicklung der Angebote erfolgte mit Valuta 12.10.2016. Die Emittentin hat das Rückkaufangebot am 30.9.2016 angenommen und wählte den Umtausch in die Nullkuponanleihe. Für diese Nullkuponanleihe besteht während eines Zeitraumes von 180 Tagen beginnend ab 1.12.2016 eine Rückkaufverpflichtung des KAF, der die jeweiligen Rückkaufpreise täglich berechnen und veröffentlichen wird."

**(ii)**

"Zum 13.10.2016 bestehen die im obigen Absatz angegebenen Vorsorgen in gleicher Höhe, was einer Bevorsorgung von etwa 50% entspricht. Diese Vorsorgen können nun voraussichtlich bis auf 12% bis 15% aufgelöst werden. Eine genaue Bewertung der Vorsorgen kann erst nach vollständiger Abwicklung des Rückkaufangebots vorgenommen werden."

**2. Im Abschnitt "RISIKOFAKTOREN", der auf Seite 54 des Original Prospekts beginnt, wird im Risikofaktor 2.18 nach dem siebten Absatz folgender Absatz ergänzt:**

"Der Kärntner Ausgleichszahlungsfonds ("KAF") hat ein Rückkaufangebot (bestehend aus einem Barangebot und einem Umtauschangebot) in Bezug auf die HETA Schuldverschreibungen veröffentlicht, das dazu führen würde, dass solche HETA Schuldverschreibungen an den KAF verkauft werden oder gegen eine Nullkuponanleihe, die an den KAF zu einem Preis zurückverkauft werden kann, der täglich berechnet und veröffentlicht wird, umgetauscht werden. Der KAF hat mitgeteilt, dass die erforderlichen Mehrheiten zur Annahme erreicht wurden."

**3. Im Abschnitt "ANGABEN ZUR EMITTENTIN", der auf Seite 108 des Original Prospekts beginnt, werden im Unterabschnitt "4.6 Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin" (i) nach dem siebten Absatz und (ii) nach dem achten Absatz folgende Absätze ergänzt:**

**(i)**

"Am 10.10.2016 hat der KAF die vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht, wonach die Rückkaufangebote von den Gläubigern mit den gemäß § 2a (4) FinStaG erforderlichen Mehrheiten angenommen wurden. Außerdem hat der KAF die offizielle

Ergebnisbekanntmachung gemäß § 2a (4) FinStaG veröffentlicht und die Abwicklung der Angebote erfolgte mit Valuta 12.10.2016. Die Emittentin hat das Rückkaufangebot am 30.9.2016 angenommen und wählte den Umtausch in die Nullkuponanleihe. Für diese Nullkuponanleihe besteht während eines Zeitraumes von 180 Tagen beginnend ab 1.12.2016 eine Rückkaufverpflichtung des KAF, der die jeweiligen Rückkaufpreise täglich berechnen und veröffentlichen wird."

**(ii)**

"Zum 13.10.2016 bestehen die im obigen Absatz angegebenen Vorsorgen in gleicher Höhe, was einer Bevorsorgung von etwa 50% entspricht. Diese Vorsorgen können nun voraussichtlich bis auf 12% bis 15% aufgelöst werden. Eine genaue Bewertung der Vorsorgen kann erst nach vollständiger Abwicklung des Rückkaufangebots vorgenommen werden."

## **VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG DER EMITTENTIN**

Die Emittentin mit Sitz in Bregenz und der Geschäftsanschrift Hypo-Passage 1, A-6900 Bregenz, eingetragen im Firmenbuch unter der FN 145586y, übernimmt die Haftung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen und erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft  
als Emittentin gemäß § 8 KMG

Bregenz, am 13.10.2016

---

Dr. Michael Grahammer

als kollektiv zeichnungsberechtigter Vorsitzender des Vorstandes

---

Mag. Florian Gorbach, MSc

als kollektiv zeichnungsberechtigter Prokurist